



Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Fulda
 "Schillerstrasse - Dinkelstedtstrasse"
 nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Benutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (BGBl. I S. 21) sowie der 2. Hessischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes § 1 vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen für Ställe mit Kleintierhaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Bauutzungsverordnung vom 26.6.1962 sind ausgeschlossen.
 - z.B. VI**
0,4
(1,2)
o
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
Geschoßflächenzahl
Offene Bauweise
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Fläche für den Gemeinbedarf (Stadt- u. Kreisgesundheitsamt Fulda)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Mischwasserkanal (Abwasserverbund Fulda)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Privater Spielplatz
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Gemeinschaftsgaragen
GRENZE FÜR NUTZUNGSART, NUTZUNGSMASS, SONDERNUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT MIT DER BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN ZUSAMMENFÄLLT

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 FULDA, DEN 28.9.1972
 KATASTERAMT
 I. A.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungrecht zu belastende Flächen zu Gunsten des Abwasserverbandes Fulda und des Fernmeldeamtes Fulda
- Vorhandene Gebäude
- Geplante Gebäude
- Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
- Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Flurbezeichnung
- Kanaldeckel

Vorgärten
 Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

ZUR PETERSBERGERSTRASSE DÜRFEN KEINE ZU- U. ABFAHRTEN ANGELEGT WERDEN.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 1.2.1965
 Der Stadtverordnetenvorsteher
 (Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 29.1.1973 bis 1.3.1973 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.1.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 2.3.1973
 (SIEGEL) GEZ. NÜCHTER
 Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Fulda, den 30.4.1973
 (SIEGEL) GEZ. PÜNDE
 Bürgermeister

GENEHMIGT
 MIT VERFÜGUNG VOM 6.3.1974
 -III/3c -III/3d-61604 -01 (63)
 KASSEL DEN 6.3.1974
 (SIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG
 GEZ. DOERING

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 80 wird vom 21.3.1974 bis 5.4.1974 ausgelegt.
 Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 20.3.1974. Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 8.4.1974
 Stadtplanungsamt
 (Signature) BAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN
SCHILLERSTR. - DINGELSTEDTSTR.
2. 8. 1972

NR. 80
FULDA
M. 1:500